

Betriebsleitung mit dem betreffenden Werk tätigen die Maßnahmen zu beraten, die den Einsatz in einem geeigneten Arbeitsplatz ermöglichen. Die Beratungen sind unter Hinzuziehung der Betriebsgewerkschaftsleitung, des Rates bzw. der Kommission für Sozialversicherung, der Arbeitsschutzkommission bzw. des Arbeitsschutzobmannes durchzuführen.

(2) Die zuständige Sozialversicherung hat dem Versicherten auf Antrag zum Ausgleich einer durch Arbeitsplatzwechsel verursachten Minderung des Einkommens aus sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten eine Übergangsrente zu zahlen. Die Übergangsrente wird bis zur Hälfte der Vollrente, längstens für zwei Jahre, gewährt.

§ 6

(1) Wer die gemäß § 3 Abs. 1 vor geschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, nicht rechtzeitig oder unrichtig erstattet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300,— DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 7

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Liste der melde- und entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten (Anlage zu § 1) den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft, die eine Veränderung oder Ergänzung der Liste erforderlich machen, durch Durchführungsbestimmungen anzupassen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1947 über Berufskrankheiten (ZVOB1. 1948 S. 62) zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung und die Verordnung vom 27. April 1950 zur Änderung der Durchführungsverordnung zu den Vorschriften über Berufskrankheiten (GBl. S. 389) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1957

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen
Grotewohl

Der Minister
Steidle

Anlage

zu § 1 vorstehender Verordnung

Liste der Berufskrankheiten

Lfd. Nr.	Berufskrankheit	Betrieb, Tätigkeiten
l	n	m
1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	Zu lfd. Nr. 1 bis 28: Alle Betriebe, Tätigkeiten 1 bis 14 Mit Ausnahme von Hauterkrankungen. Diese gelten als Berufskrankheiten nur insoweit, als sie Erscheinungen einer durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper bedingten Allgemeinerkrankung sind oder gemäß Nr. 20 entschädigt werden müssen.
2	Erkrankungen durch Kadmium oder seine Verbindungen	
3	Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen	
4	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	
5	Erkrankungen durch Ansen oder feine Verbindungen	
6	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	
7	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	
8	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen	
9	Erkrankungen durch Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seine Homologen und deren Abkömmlinge	
10	Erkrankungen durch Methanol	
11	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	
12	Erkrankungen durch Salpetersäureester	
13	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	
14	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	
15	Erkrankungen durch Kohlenoxyd	
16	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	
17	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe	
18	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch arbeitsbedingte krebserzeugende Einflüsse	
19	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	
20	Arbeitsbedingte Hauterkrankungen, die zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit oder jeder Erwerbstätigkeit zwingen	
21	Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und ähnlich wirkenden Werkzeugen und Maschinen	
22	Arbeitsbedingte Erkrankungen der Sehleimbeutel, der Sehnen, der Sehnenansätze, der Bandscheiben und Menisken sowie der Gelenke und der Knochen, die zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit oder jeder Erwerbstätigkeit zwingen	